

**Prüfungs- und Studienordnung des
Bachelor of Science Studienganges Geomatik
an der Hafencity Universität Hamburg
vom 17. Dezember 2007**

Das Präsidium der Hafencity Universität Hamburg hat am 17. Dezember 2007 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 192), die vom Departmentvorstand des Departments Geomatik in seiner Sitzung vom 04. Dezember 2007 gemäß §§ 90 Absatz 3, 126 Absatz 1 HmbHG beschlossene Prüfungs- und Studienordnung des Bachelor of Science Studienganges Geomatik an der Hafencity Universität Hamburg in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Präambel

Das Department Geomatik bietet in der Fachrichtung Geomatik folgenden Studiengang und Abschluss an:

Bachelor of Science Studiengang (Grad: Bachelor of Science).

Das Studium bereitet die Studierenden auf folgende Tätigkeitsfelder vor:

- Geodätische Grundlagenmessungen,
- Geoinformatik,
- Hydrographie,
- Ingenieurgeodätische Messungen,
- Landmanagement,
- Photogrammetrie und Fernerkundung.

Die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden werden den Studierenden so vermittelt, dass sie zu praxisorientiertem Arbeiten auf wissenschaftlicher Grundlage, insbesondere zu systematischer Problemanalyse sowie zu methodischem Vorgehen bei der Problemlösung und zu teamorientierter Arbeitsweise befähigt werden. Spezielle Inhalte und das Studienkonzept fördern auch das verantwortliche Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat.

Inhaltsverzeichnis

<i>PRÄAMBEL</i>	1
<i>INHALTSVERZEICHNIS</i>	2
<i>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</i>	3
§ 1 Akademischer Grad und Zweck des Abschlusses.....	3
§ 2 Vorpraxis.....	3
§ 3 Umfang des Studienganges.....	3
§ 4 Lehrveranstaltungsarten und Studienplan.....	3
§ 5 Studienfachberatung.....	5
§ 6 Ablegung der Prüfungen.....	5
§ 7 Prüfungsausschuss.....	6
§ 8 Prüfende.....	6
§ 9 Prüfungs-, Studien- und Prüfungsvorleistungen.....	7
§ 10 Mündliche Prüfungen.....	8
§ 11 Bewertung der Prüfungs-, Studien- und Prüfungsvorleistungen.....	8
§ 12 Wiederholung der Prüfungsleistungen.....	9
§ 13 Zeugnis.....	10
§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen.....	10
§ 15 Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnis.....	11
§ 16 Unterbrechung der Prüfung.....	11
<i>II. BACHELOR OF SCIENCE PRÜFUNG</i>	12
§ 17 Umfang der Bachelor of Science Prüfung.....	12
§ 18 Umfang des ersten Studienjahres.....	12
§ 19 Umfang des zweiten Studienjahres.....	13
§ 20 Umfang des dritten Studienjahres.....	14
§ 21 Bachelorarbeit.....	14
§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen.....	15
§ 23 Zeugnis.....	15
<i>III. SONSTIGE REGELUNGEN FÜR PRÜFUNGEN</i>	16
§ 24 Zusatzfächer und Ergänzung des Studiums.....	16
§ 25 Ungültigkeit der Prüfung.....	16
§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten.....	17
§ 27 Widerspruch.....	17
<i>IV. SCHLUSSBESTIMMUNG</i>	17
§ 28 In-Kraft-Treten.....	17

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Akademischer Grad und Zweck des Abschlusses

Die Hochschule verleiht als Abschluss des dreijährigen Studiums den akademischen Grad „Bachelor of Science in Geomatik (B.Sc.)“

§ 2 Vorpraxis

(1) Vor Aufnahme des Studiums soll eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) im Umfang von 13 Wochen erfolgreich abgeleistet werden, davon müssen vor Aufnahme des Studiums mindestens 8 Wochen erbracht worden sein. Die Vorpraxis müssen nur Studierende ableisten, die keinen praktischen Unterricht in dem in Hamburg in der Fachoberschule vorgeschriebenen oder einem vergleichbaren Umfang in einer ihrem Studiengang entsprechenden Fachrichtung gehabt und auch keine ihrem Studiengang entsprechende Lehre oder vergleichbare praktische Ausbildung abgeschlossen haben. In Einzelfällen kann die Vorpraxis auch teilweise erlassen werden, wenn in einem entsprechenden Umfang durch praktische Tätigkeit erworbene Kenntnisse nachgewiesen werden. In Härtefällen kann die oder der Departmentbeauftragte für Praxisangelegenheiten ausnahmsweise zulassen, dass Teile der Vorpraxis spätestens bis zum Beginn des zweiten Studienjahres abgeleistet werden.

(2) Der Nachweis über die abgeleistete Vorpraxis bzw. über die Befreiung von der Vorpraxis ist durch eine Bescheinigung des Departmentbeauftragten für Praxisangelegenheiten (§ 5 Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterprüfungen) dem Prüfungsamt spätestens am Anfang des 3. Studienjahres (5. Semester) vorzulegen.

§ 3 Umfang des Studienganges

(1) Die Regelstudienzeit für das Studium bis zum Abschluss des Bachelor of Science beträgt drei Studienjahre (sechs Semester). Es wird mit dem Abschluss der Bachelorprüfung beendet.

(2) Das gesamte Bachelor of Science-Studium umfasst 180 CP (Credit Points).

§ 4 Lehrveranstaltungsarten und Studienplan

(1) Es gibt folgende Lehrveranstaltungsarten:

a) Seminaristischer Unterricht (SU)

Im seminaristischen Unterricht erfolgt die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen und Methoden durch die Lehrenden unter aktiver Beteiligung der Studierenden. Er stellt eine Kombination von Lehrvortrag und Übung mit dem Ziel dar, einen Rückkopplungsprozess zwischen Lernenden und Lehrenden zu ermöglichen.

b) Übung (Üb)

Die Übung ist eine Lehrveranstaltungsart mit Anwesenheitspflicht, in der die Studierenden vorgegebene Aufgaben unter Anleitung der Lehrenden zu bewältigen haben.

c) Praktikum (Pr)

Das Praktikum ist eine Lehrveranstaltungsart mit Anwesenheitspflicht, in der die Studierenden nach Maßgabe und unter Anleitung der Lehrenden einzeln oder in Gruppen fachpraktische Tä-

tigkeiten durchzuführen haben. Im Praktikum sollen die Studierenden Mess- und Untersuchungsmethoden aus den verschiedenen Anwendungsbereichen der Geomatik erlernen. Sie sollen Erfahrungen und Fertigkeiten im Umgang mit diesen Methoden erwerben und alle zugehörigen Hilfsmittel kennen lernen. Ziel ist es, Sicherheit in der Anwendung der im seminaristischen Unterricht gewonnenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erlangen.

d) Seminar (Sm)

Das Seminar ist eine Lehrveranstaltungsart mit Anwesenheitspflicht, in der der Lehrvortrag durch Referate oder andere Eigenbeiträge der Studierenden ergänzt oder ersetzt wird.

e) Projekt (Pro)

Das Projekt ist eine fächerübergreifende Lehrveranstaltungsart mit Anwesenheitspflicht, die die Studierenden unter der Moderation der Lehrenden in Gruppenarbeit gestalten.

f) Exkursion (Exk)

Die Exkursion ist eine auswärtige Lehrveranstaltung, die von Mitgliedern des Lehrkörpers und Studierenden gemeinsam in Form von Besichtigungen außerhalb der HafenCity Universität Hamburg durchgeführt wird. Sie hat das Ziel, Einblicke in technisch-organisatorische Probleme der Berufspraxis und entsprechende Kenntniserweiterungen in speziellen Fachgebieten zu vermitteln.

(2) Regelungen zur Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen

Für die Lehrveranstaltungsarten Übung, Praktikum, Seminar und Projekt besteht Anwesenheitspflicht. Sie ist erfüllt, wenn die oder der Studierende an 80 % der für die Lehrveranstaltung festgelegten Anzahl an Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. Ist die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, wird der der Lehrveranstaltung zugeordnete Leistungs- oder Studiennachweis nicht erteilt. § 16 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Regelungen zu Exkursionen

Exkursionen, die von Studierenden und Angehörigen des Departments Geomatik gemeinsam organisiert und durchgeführt werden, sind Bestandteil der Ausbildung. Die Dauer der Exkursion beträgt höchstens zehn Tage. Das Department kann nur dann Exkursionen durchführen, wenn nach den jeweils geltenden Bestimmungen über die Gewährung von Reisekostenvergütungen und Zuschüssen bei der Teilnahme an auswärtigen Lehrveranstaltungen (Exkursionen) für die Hamburger Hochschulen die Finanzierung zu den dort genannten Sätzen gesichert ist.

(4) Studienstruktur

Das gesamte Studium ist in Module eingeteilt. Ein Modul ist eine fachliche Einheit eines oder mehrerer zusammenhängender Fächer mit einem eigenen Lehrveranstaltungs- und Prüfungsangebot, das mit mindestens einer Prüfungsleistung abschließt. Das gesamte Bachelor of Science-Studium umfasst 180 CP. Das Lehrangebot des Gesamtstudiums verteilt sich wie folgt auf die nachstehenden Gebiete (alle Prozentangaben sind auf das Gesamtstudium von 180 CP bezogen):

Anteile der mathematisch naturwissenschaftlichen Grundlagen	ca. 17 %
Anteile der fachlichen Grundlagen	ca. 26 %
Anteile der fachlichen Vertiefung	ca. 38 %
Anteile der übergreifenden Inhalte	ca. 11 %
Anteile der Projektarbeiten	ca. 8 %

Das Department stellt für das Bachelor of Science-Studium einen allgemeinen Studienplan auf, der insbesondere für jedes Fach Umfang, Veranstaltungsart und zeitliche Lage in der Semesterfolge ausweist. In allen Studienjahren ist die zeitliche Reihenfolge der einzelnen Fächer didaktisch begründet. Den Studierenden wird empfohlen, das Studium in dieser Reihenfolge zu durchlaufen. Für alle Fächer werden vom Department Lernziele und Lehrinhalte erstellt und in geeigneter Weise veröffentlicht. Der Studienplan wird vom Departmentvorstand beschlossen, er gilt in seiner jeweils zuletzt beschlossenen Fassung.

§ 5 Studienfachberatung

(1) Durch eine Studienfachberatung sollen insbesondere folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

- Information über Einzelheiten und Gestaltung des Studienablaufs;
- Studienfachberatung von Hochschul- oder Studienfachwechslerinnen beziehungsweise Studienfachwechslern;
- Studienfachberatung bei Überschreiten der Prüfungsfristen nach § 5 Absatz 2 der Prüfungs- und Studienordnung.

(2) Überschreitung der Regelstudienzeit

In den ersten beiden Studienfachsemestern des Bachelor of Science-Studiums sind die Studierenden verpflichtet, an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Studierende, die die Regelstudienzeit des Bachelor of Science-Studiums nach § 1 Absatz 1 um zwei Semester überschritten haben, müssen an einer Studienfachberatung teilnehmen. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung bei Überschreiten der Regelstudienzeit teilnehmen, werden exmatrikuliert (§ 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG).

(3) Beauftragter für Studienfachberatung

Vom Departmentvorstand wird eine Professorin oder ein Professor - gegebenenfalls für mehrere Studiengänge zusammen - mit der Studienfachberatung beauftragt. Sie oder er hält regelmäßig Sprechstunden ab und sorgt für die Durchführung regelmäßiger Informationsveranstaltungen. Insbesondere zur Klärung fachspezifischer Probleme kann sie oder er andere Professorinnen oder Professoren heranziehen.

(4) Orientierungseinheit

Vom Departmentvorstand wird eine Departmentbeauftragte oder ein Departmentbeauftragter eingesetzt, die oder der in Zusammenarbeit mit studentischen Tutorinnen oder Tutoren Einführungskurse für Studienanfängerinnen und Studienanfänger auf der Basis der „Grundsätze für Einführungskurse für Studienanfängerinnen oder Studienanfänger (Orientierungseinheiten)“ des Hochschulsenates in ihrer jeweils geltenden Fassung konzipiert und durchführt.

§ 6 Ablegung der Prüfungen

(1) An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer die Bachelor of Science Prüfung in demselben Studiengang oder in einem verwandten Studiengang in oder nach einem Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in der jeweils geltenden Fassung endgültig nicht bestanden hat. Das gilt auch für Prüfungen verwandter und vergleichbarer Studiengänge außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes; § 44 Absatz 1 Satz 2 HmbHG gilt entsprechend.

(2) Die für das Bestehen der Bachelor of Science-Prüfung erforderlichen Leistungs- und Studiennachweise und sonstigen Bescheinigungen sollen bis zum Ende des dritten Studienjahres dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich vorgelegt werden.

(3) Machen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen, oder die Bearbeitungsfrist angemessen verlängern.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen aller Studiengänge und die durch diese Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder des Studienganges an: Das vorsitzende Mitglied und eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter, eine akademische Mitarbeiterin beziehungsweise ein akademischer Mitarbeiter und eine Studierende beziehungsweise ein Studierender des Studienganges. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und für jedes Mitglied eine Vertretung werden vom Departmentvorstand gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung. Beide müssen der Gruppe der Professorinnen beziehungsweise Professoren angehören.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden. Er berichtet alle zwei Jahre dem Departmentvorstand über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studienganges und der Prüfungs- und Studienordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, bei seiner Abwesenheit die seiner Stellvertretung. Der Prüfungsausschuss kann in einer Geschäftsordnung festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können. Er kann in der Geschäftsordnung einzelne Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied übertragen. Gegen die Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds kann der Prüfungsausschuss angerufen werden; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

(6) Für die studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuss die Termine festgesetzt. Er legt für das jeweilige Semester einen Prüfungsplan aus. Die Studierenden melden sich für Prüfungen, an denen sie teilnehmen möchten, an. Zwingend notwendige Terminverschiebungen sind vom Prüfungsausschuss spätestens 14 Tage vor dem dann neu festgesetzten Termin bekannt zu geben. Der Prüfungsausschuss kann besondere Prüfungstermine vorsehen.

(7) Bieten die Prüfenden zusätzliche Prüfungen an, müssen diese dem Prüfungsausschuss so rechtzeitig mitgeteilt werden, dass sie durch Aushang spätestens vier Wochen vor dem zusätzlichen Prüfungstermin allgemein bekannt gegeben werden können.

§ 8 Prüfende

(1) Zur Prüferin beziehungsweise zum Prüfer kann bestellt werden, wer das Prüfungsfach hauptberuflich an der HafenCity Universität Hamburg lehrt oder mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Professorinnen beziehungsweise Professoren können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfenden bestellt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen beziehungsweise Mitarbeiter können nur für die von ihnen angebotenen Lehrveranstaltungen zu Prüfenden bestellt werden. Für Bachelorarbeiten sowie Zweitgutachten von Bachelorarbeiten können auch Angehörige des wissenschaftlichen Personals bestellt werden. In Ausnahmefällen können auch Personen zu Prüfenden bestellt werden, die nicht Mitglieder der HafenCity Universität Hamburg sind, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüfenden werden vom Departmentvorstand bestellt.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt aus dem Kreise der bestellten Prüfenden die betreuenden Prüfenden für die Bachelorarbeit (§ 21) der Studierenden. Die Prüfenden sind durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses rechtzeitig, nach Möglichkeit spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Prüfung oder dem jeweiligen Prüfungsabschnitt bekannt zu geben. Die Studierenden können für die vorgenannten Arbeiten Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen.

(3) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden. § 7 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 9 Prüfungs-, Studien- und Prüfungsvorleistungen

(1) Prüfungsleistungen (PL) werden aufgrund einer in Absatz 3 geregelten Prüfungsart für jeweils ein Fach erbracht; für jede Prüfungsleistung wird ein benoteter Leistungsnachweis ausgestellt. Soweit die Prüfungs- und Studienordnung nichts anderes bestimmt, setzt die Prüferin beziehungsweise der Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung nach Anhörung der Studierenden die formalen Prüfungsbedingungen, insbesondere Art und Umfang der zugelassenen Hilfsmittel, fest. Ist der Prüfungsleistung eine Übung, ein Praktikum, ein Seminar oder ein Projekt zugeordnet, so wird der Leistungsnachweis nur erteilt, wenn die oder der Studierende die für die vorgenannte Lehrveranstaltung nach § 4 Absatz 2 festgelegte Anwesenheitspflicht erfüllt hat.

(2) Eine Studienleistung (SL) wird durch eine der in Absatz 3 genannten Prüfungsarten für jeweils ein Fach erbracht. Sie wird bewertet, aber nicht benotet. Für eine bestandene Studienleistung wird ein Studiennachweis erteilt. Eine Prüfungsvorleistung (PVL) ist eine Studienleistung, die bestimmten Prüfungsleistungen zugeordnet ist. Die Prüfungsleistung darf erst erbracht werden, wenn die ihr zugeordnete Prüfungsvorleistung bestanden ist. Die Zuordnung ergibt sich aus den einschlägigen Regelungen der nachfolgenden Abschnitte. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Prüfungs- und Studien- beziehungsweise Prüfungsvorleistungen werden durch folgende Prüfungsarten erbracht:

a) Klausur (K) (kontrollierte Form der Leistung)

Eine Klausurarbeit ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbständig bearbeiten. Klausuren überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt mindestens 90, höchstens 180 Minuten.

b) Mündliche Prüfung (MP) (kontrollierte Form der Leistung)

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen.

Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15, höchstens 45 Minuten

c) Referat (Rf)

Ein Referat besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Im schriftlichen Teil sind die wichtigsten Ergebnisse zusammenzufassen, im mündlichen Teil sind sie auf der Grundlage des schriftlichen Teils frei vorzutragen und in einer anschließenden Diskussion zu vertreten. Der mündliche Vortrag dauert mindestens fünfzehn, höchstens fünfundvierzig Minuten.

d) Praktikum (Pr)

Ein Praktikum ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Studierenden die von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegten experimentellen Arbeiten erfolgreich durchgeführt haben und ihre Kenntnisse durch versuchsbegleitende Kolloquien und/oder anhand von Protokollen und/oder durch schriftliche Aufgabenlösungen nachgewiesen haben. Das Kolloquium ist ein Prüfungsgespräch, welches in erster Linie dazu dient, festzustellen, ob es sich um eine selbständig erbrachte

Leistung handelt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 15, höchstens 30 Minuten. Die schriftlichen Ausarbeitungen sind mit einer von der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer festgesetzten Frist abzugeben. Diese Frist endet spätestens mit Ablauf des jeweiligen Semesters, in dem die zugeordnete Lehrveranstaltungsart (Praktikum) durchgeführt wird.

(4) Die Prüfungsleistungen müssen von einer nach § 8 Absatz 1 bestellten Prüferin beziehungsweise einem Prüfer mit den in § 11 Absatz 2 festgelegten Noten bewertet werden.

(5) Soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, setzt die Prüferin oder der Prüfer die jeweilige Zeitdauer sowie die formalen Prüfungsbedingungen, insbesondere Art und Umfang der zugelassenen Hilfsmittel, fest.

§ 10 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(2) Wird eine mündliche Prüfung von mindestens zwei Prüfenden abgenommen (Kollegialprüfung), sind die Studierenden in den einzelnen Prüfungsfächern verantwortlich jeweils nur von einer Prüferin beziehungsweise einem Prüfer zu prüfen. Findet die Prüfung nicht als Kollegialprüfung statt, ist sie in Gegenwart einer Beisitzerin beziehungsweise eines Beisitzers durchzuführen. Sie oder er wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt. Sie oder er muss zum Kreise der nach § 8 Absatz 1 Prüfungsberechtigten gehören oder ein Hochschulstudium für das betreffende Prüfungsfach abgeschlossen haben. Die verantwortliche Prüferin beziehungsweise der verantwortliche Prüfer setzt die Note gemeinsam mit den anderen an der Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfenden beziehungsweise mit der Beisitzerin oder dem Beisitzer fest.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von den Prüfenden unterzeichnet und bleibt bei den Prüfungsakten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen werden nach Maßgabe des vorhandenen Platzes Mitglieder der HafenCity Universität Hamburg als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen. Im Übrigen sind Studierende zu bevorzugen, die sich der gleichen Prüfung in der nächsten Prüfungsperiode unterziehen wollen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Studierenden. Der Prüfungsausschuss kann die Öffentlichkeit auf Antrag der Studierenden ausschließen, wenn die Öffentlichkeit für sie oder ihn von Nachteil sein kann.

§ 11 Bewertung der Prüfungs-, Studien- und Prüfungsvorleistungen

(1) Zu bewerten sind jeweils die Leistungen der einzelnen Studierenden. Arbeiten von Gruppen können für Einzelne nur insoweit als Prüfungsleistung anerkannt werden, als die zu bewertende individuelle Leistung deutlich unterscheidbar ist. Die Abgrenzung der Leistung erfolgt aufgrund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder durch eine von den Mitgliedern der Gruppe vorzulegende zusätzliche Beschreibung, die eine Abgrenzung des Beitrages der Einzelnen ermöglicht. Ferner muss in einem Kolloquium festgestellt werden, ob die einzelnen Studierenden den eigenen Beitrag sowie den Arbeitsprozess und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbständig erläutern und vertreten können. Das Kolloquium ist ein Prüfungsgespräch, welches in erster Linie dazu dient, festzustellen, ob es sich um eine selbständig erbrachte Leistung handelt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 15, höchstens 30 Minuten.

(2) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt durch Leistungspunkte, die von den jeweiligen Prüfern festgesetzt werden. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt folgendes Schema:

Leistungspunkte	Note	Beschreibung
15	= ausgezeichnet	= eine besonders herausragende Leistung
14 bis 13	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
12 bis 10	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
09 bis 07	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
06 bis 05	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
04 bis 00	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Leistungspunkte der Prüfungsleistungen werden unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

(4) Bei den Prüfungsleistungen können die Studierenden im Falle einer Bewertung mit weniger als 05 Leistungspunkten beziehungsweise nicht ausreichender Benotung die Unterlagen für kurze Zeit einsehen und beantragen, dass die Prüfungsleistung von einer zweiten Gutachterin beziehungsweise von einem zweiten Gutachter bewertet wird, die oder der von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Kreise der nach § 8 Absatz 1 bestellten Prüfenden zu bestimmen ist. Die Leistungspunkte der Prüfungsleistung ergeben sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen. Wird eine Prüfungsleistung bei der zweiten Wiederholung mit weniger als 05 Leistungspunkten bewertet, können die Studierenden eine ergänzende mündliche Überprüfung beantragen, die über eine Bewertung von 05 oder weniger Leistungspunkten entscheidet. Die mündliche Überprüfung soll mindestens 15, höchstens 30 Minuten dauern, § 10 gilt entsprechend.

(5) Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungsvorleistungen bestanden sind und mindestens 05 Leistungspunkte in der festgelegten Prüfungsart erreicht wurden.

(6) Studien- und Prüfungsvorleistungen sind erfolgreich erbracht, wenn sie mit mindestens 05 Leistungspunkten bewertet werden. Eine erfolgreich erbrachte Studien- und Prüfungsvorleistung wird als „bestanden“, eine nicht erfolgreich erbrachte als „nicht bestanden“ bezeichnet. Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 3 für sie entsprechend.

(7) Das Studienangebot wird nach dem European Credit Transfer System (ECTS) kreditiert. Die Zuordnung der Credit Points ergibt sich aus den einschlägigen Regelungen der nachfolgenden Abschnitte.

§ 12 Wiederholung der Prüfungsleistungen

(1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) Jede erstmals nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung soll in der Regel zum nächsten Prüfungstermin, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres abgelegt werden. Wird eine nicht bestandene Prüfung nicht innerhalb eines Jahres wiederholt, ist die entsprechende Prüfung nicht bestanden. Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, gilt die entsprechende Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Ist die Bachelorarbeit (§ 21) mit insgesamt weniger als 05 Leistungspunkten bewertet worden, gilt sie als nicht bestanden. Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Bewertungsergebnisses beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses beantragt werden. Wird diese Frist versäumt, gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden. In begründeten Fällen ist eine zweite Wiederholung möglich. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(4) Bei einem Wechsel der Hochschule, des Studienganges oder der Prüfungs- und Studienordnung werden nicht bestandene Prüfungsleistungen, denen gleichwertige Prüfungsanforderungen zugrunde lagen, bei der Zählung nach den Absätzen 2 und 3 berücksichtigt.

§ 13 Zeugnis

(1) Sämtliche Zeugnisse und Bescheinigungen werden in deutscher Sprache abgefasst. Auf Antrag werden englischsprachige Zeugnisse und Bescheinigungen ausgestellt.

(2) Wenn die entsprechende Bachelor of Science Prüfung bestanden ist, ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, in dem die Module, die Studien- beziehungsweise Prüfungsvorleistungen, die Noten der Prüfungsleistungen, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote aufgeführt sind. Das Berechnungsschema der Gesamtnote ist im Zeugnis anzugeben. Das Zeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Prüfungszeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem das Bestehen aller vorgeschriebenen Prüfungs- und Studien- beziehungsweise Prüfungsvorleistungen und der Abschlussarbeit festgestellt wird und alle notwendigen Bescheinigungen beigebracht sind. Ferner ist im Zeugnis der Tag des Bestehens der Prüfung anzugeben.

(3) Wer das Studium beendet, ohne die entsprechende Bachelor of Science Prüfung bestanden zu haben, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Bescheinigung über die Exmatrikulation von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung ausgestellt, aus der die erbrachten Prüfungsleistungen mit Noten und die Studienleistungen sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen hervorgehen. Die Bescheinigung muss außerdem erkennen lassen, dass die entsprechende Abschlussprüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden ist.

(4) Wer die Bachelor of Science Prüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in Studiengängen erbracht wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Fachhochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Eine Anerkennung mit Auflagen ist zulässig.

(2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt der Absatz 1 entsprechend.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. In den Fällen der Absätze 1 und 2 entscheidet er auch, welche Auflagen zu erfüllen sind.

§ 15 Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnis

(1) Unternehmen Studierende bei einer Prüfungsleistung einen Täuschungsversuch, fertigt die oder der jeweiligen Aufsichtführende über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk an, den sie oder er unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegt. Wird der Täuschungsversuch während der Erbringung einer Prüfungsleistung offenkundig, werden die Studierenden nicht von der Fortführung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Ordnungsverstoß nach Absatz 2 vor. Die Studierenden werden unverzüglich über die gegen sie erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses; auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Stellt das vorsitzende Mitglied oder der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ beziehungsweise 0 Leistungspunkten bewertet. Unterstützten Studierende einen Täuschungsversuch, gelten die Sätze 1 bis 6 entsprechend.

(2) Studierende, die schuldhaft einen Ordnungsverstoß begehen, durch den andere Studierende oder das Prüfungsgespräch gestört werden, können von der oder dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, wenn das störende Verhalten trotz Abmahnung fortgesetzt wird. Absatz 1 Sätze 1, 3 und 4 gilt entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ beziehungsweise 0 Leistungspunkten bewertet. Anderenfalls ist den Studierenden alsbald erneut Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung zu erbringen.

(3) Werden die Prüfungsleistungen Referat oder Praktikum nach § 9 Absatz 3 Buchstaben c) und d) oder die Bachelorarbeit nach § 21 nicht fristgemäß erbracht oder erscheinen Studierende zu einem Prüfungstermin der mündlichen Prüfung nach § 9 Absatz 3 Buchstaben b) nicht, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ beziehungsweise 0 Leistungspunkten bewertet. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann, sofern dies die jeweilige Art der Prüfungsleistung zulässt, die Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der von den Studierenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden muss, angemessen verlängern. § 16 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Die vorgenannten Regelungen gelten für Studien- und Prüfungsvorleistungen entsprechend.

§ 16 Unterbrechung der Prüfung

(1) Die Studierenden können Prüfungen aus wichtigem Grund unterbrechen.

(2) Der für die Unterbrechung geltend gemachte Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass eine Erkrankung vorliegt.

Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Unterbrechen Studierende die Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, wird die Prüfungsleistung in dem betreffenden Prüfungsfach mit der Note „nicht ausreichend“ beziehungsweise 0 Leistungspunkten bewertet.

(4) § 15 Absatz 4 gilt entsprechend.

II. Bachelor of Science Prüfung

§ 17 Umfang der Bachelor of Science Prüfung

Die Bachelor of Science Prüfung ist eine studienbegleitende Prüfung und besteht aus den Modulen des ersten, zweiten und dritten Studienjahres (§ 18, § 19, § 20) und einer Bachelorarbeit (§ 21).

§ 18 Umfang des ersten Studienjahres

Das erste Studienjahr umfasst zwei Semester mit den folgenden neun Modulen, die durch die nachfolgenden Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Studien- und Prüfungsvorleistungen abzuschließen sind:

	<i>LVA</i>	<i>PVL</i>	<i>PL</i>	<i>G</i>	<i>CP</i>
Modul: Grundlagen der Mathematik I					
Mathematik I (MA I)	SU		K	2,0	4,00
Ausgleichsrechnung I (AR I)	SU		K	1,0	2,00
Modul: Grundlagen der Mathematik II					
Mathematik II (MA II)	SU		K	2,0	4,00
Ausgleichsrechnung II (AR II)	SU		K	1,0	3,00
Modul: Grundlagen der Physik					
Physik I (PH I)	SU		K	1,0	2,00
Physik II (PH II)	SU		MP	2,0	5,00
Modul: Programmieren I					
Programmentwicklung 1 (PR I)	SU		MP	2,0	4,00
CAD (CA)	Pr	Pr	—		4,00
Modul: Programmieren II					
Programmentwicklung 2 (PR II)	SU		K	2,0	4,00
Modul: Geodätische Auswertemethoden					
Auswertetechnik I	SU	SL			2,00
Auswertetechnik II	SU	SL			2,00
Modul: Geodäsie I					
Praktische Geodäsie I (PG I)	SU/Pr	Pr	MP	2,5	8,00

Modul: Geodäsie II						
Praktische Geodäsie II (PG II)	SU/Pr	Pr	MP	2,5	8,00	
Modul: Nichttechnische Fächer						
Rechtskunde (RK)	SU	SL			2,00	
Betriebswirtschaftslehre (BWL)	SU	SL			2,00	
Liegenschaftskataster und –recht	SU		K	2,0	4,00	
Orientierungseinheit (OE), § 5 Absatz 4					—	
Summe				20,0	60,00	

§ 19 Umfang des zweiten Studienjahres

Das zweite Studienjahr umfasst zwei Semester mit den folgenden acht Modulen, die durch die nachfolgenden Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Studien- und Prüfungsvorleistungen abzuschließen sind:

	LVA	PVL	PL	G	CP
Modul : Angewandte Mathematik					
Angewandte Mathematik I (AM I)	SU		K	2,0	4,0
Ausgleichsrechnung III (AR III)	SU		K	3,0	4,0
Modul : Photogrammetrie					
Kartographie (KA)	SU		K	2,0	4,0
Photogrammetrie (PH)	SU/Pr	Pr	K	3,0	7,0
Modul : Geoinformationssysteme					
GIS I	SU	SL			2,0
GIS II	SU		MP	2,0	3,0
Datenbanken (DB)	SU/Pr	Pr	K	3,0	4,0
Modul : Landmanagement I					
Ortsplanung	SU		K	2,0	3,0
Neuordnung des ländl.. Raumes	SU	SL			2,0
Modul : Geodäsie III					
Praktische Geodäsie III	SU	Pr	MP	2,5	8,0
Modul : Geodäsie IV					
Praktische Geodäsie IV	SU	Pr	MP	2,5	8,0
Modul : Positionierung					
Hydrographie	SU	SL			2,0
Satellitengeodäsie	SU		MP	3,0	5,0
Modul: Nichttechnische Fächer					
Technisches Englisch (TE)	SU	SL			2,0
Geodätisches Seminar	Sm	SL			2,0
Summe				25,0	60,0

§ 20 Umfang des dritten Studienjahres

(1) Die beiden Studiensemester des dritten Studienjahres bestehen aus den folgenden Modulen, die jeweils durch die nachfolgenden Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Studien- und Prüfungsvorleistungen abzuschließen sind:

	LVA	PVL	PL	G	CP
Pflichtmodul: Angewandte Mathematik Angewandte Mathematik II	SU	SL			2,0
Pflichtmodul: Geodäsie V Praktische Geodäsie V Fernerkundung	SU/Pr SU	Pr SL	MP	3,5	5,0 2,0
Wahlpflichtmodul: Photogrammetrie Photogrammetrie/Topographie/Geologie	SU/Pr	Pr	K	3,5	7,0
Wahlpflichtmodul: Landmanagement II Wertermittlung/Bodenordnung/ Neuordnung des ländl. Raumes II	SU		K	3,5	7,0
Wahlpflichtmodul: Ingenieurgeodäsie Ingenieurgeodäsie I	SU/Pr	Pr	MP	3,5	7,0
Wahlpflichtmodul: Baubetrieb Baubetrieb	SU		MP	3,5	7,0
Wahlpflichtmodul: GIS im Landmanagement GIS im Landmanagement	SU/Pr	Pr	MP	3,5	6,0
Wahlpflichtmodul: Ingenieurgeodäsie II Ingenieurgeodäsie II	SU/Pr	Pr	MP	3,5	6,0
Wahlpflichtmodul: Ingenieurphotogrammetrie Ingenieurphotogrammetrie	SU/Pr	Pr	MP	3,5	6,0
Wahlpflichtmodul: Marine Topographie Marine Topographie	SU/Pr	Pr	MP	3,5	6,0
Bachelorprojekt mit Bachelorarbeit (§ 21)				5,5	12,0
Summe				30,0	60,0

Die Studierenden müssen aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule sechs Module auswählen.

§ 21 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine theoretische, programmiertechnische, empirische und/oder experimentelle Abschlussarbeit mit schriftlicher Ausarbeitung, die studienbegleitend während des Bachelorprojekts zu erbringen ist. In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Problem aus den wissenschaftlichen, anwendungsorientierten oder beruflichen Tätigkeitsfeldern dieses Studiengangs zu bearbeiten und dabei in die fächerübergreifenden Zusammenhänge einzuordnen.

(2) Die Bachelorarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor des Departments betreut werden. Den Studierenden ist zu empfehlen, für das Thema Vorschläge zu machen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist von zwei Monaten bearbeitet werden kann.

(3) Die Bachelorarbeit wird über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ausgegeben. Die Bachelorarbeit ist spätestens zwei Monate nach ihrer Ausgabe in drei Exemplaren (ein Prüfungsexemplar - Ausfertigung für den Prüfer -, ein Auslegeexemplar und eine Ausfertigung für die oder den zweiten Prüfenden) bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzugeben oder mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist zu übersenden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um insgesamt höchstens einen Monat verlängern; die Verlängerung darf zu keiner Bearbeitungsdauer von mehr als drei Monaten führen. Vor der Entscheidung ist eine Stellungnahme der betreuenden Prüferin beziehungsweise des betreuenden Prüfers einzuholen. In Härtefällen kann vom Prüfungsausschuss eine Unterbrechung genehmigt werden. § 16 gilt entsprechend.

(4) Zusammen mit der Bachelorarbeit ist eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit - ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.

(5) Die Bachelorarbeit wird, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, von der betreuenden Prüferin beziehungsweise von dem betreuenden Prüfer und von einer zweiten Prüferin beziehungsweise von einem zweiten Prüfer bewertet, die oder der von dem vorsitzenden Mitglied nach § 8 Absatz 1 bestellt wird. Über die Bewertung der Bachelorarbeit ist ein schriftliches Gutachten anzufertigen. Die Bewertung erfolgt von jeder Prüferin beziehungsweise von jedem Prüfer entsprechend § 11 Absatz 2.

(6) Für die Einzelbewertungen der Bachelorarbeit gilt § 11 Absatz 2. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich durch Mittelwertbildung der beiden Einzelbewertungen, Leistungspunkte mit Nachkommastellen sind aufzurunden.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der Leistungspunkte der Prüfungsleistungen des ersten, zweiten und dritten Studienjahres multipliziert mit dem Gewicht nach den §§ 18 , 19 und 20 und den Leistungspunkten der Bachelorarbeit nach § 21 multipliziert mit 5,5. Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelor of Science-Prüfung lautet:

über und genau		1085 Punkte	ausgezeichnet,
weniger als 1085	bis	975 Punkte	sehr gut,
weniger als 975	bis	750 Punkte	gut,
weniger als 750	bis	525 Punkte	befriedigend,
weniger als 525	bis	375 Punkte	bestanden.

§ 23 Zeugnis

(1) Das Zeugnis wird ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- 1.) das zum Besuch der HafenCity Universität Hamburg im Studiengang Geomatik berechtigte Zeugnis,

- 2.) die Immatrikulation im Studiengang Geomatik,
- 3.) das Bestehen aller Prüfungs-, Studien- und Prüfungsvorleistungen des studienbegleitenden Teils (§18, §19, §20),
- 4.) die erfolgreich abgeschlossene Bachelorarbeit (§ 21),
- 5.) eine Erklärung nach § 6 Absatz 1,
- 6.) ggf. die Bescheinigung über eine Studienfachberatung nach § 6 Absatz 2.

(2) Auf Grund der Unterlagen stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses fest, ob die Prüfung bestanden ist. Die Bachelor of Science Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungs-, Studien- und Prüfungsvorleistungen nach § 18, § 19 und § 20 und die Bachelorarbeit (§ 21) erfolgreich erbracht sind und die Nachweise nach Absatz 1 Ziffern 1, 2 und 6 vorliegen.

(3) Das Zeugnis wird um ein „diploma supplement“ ergänzt, das die wesentlichen Inhalte des Curriculums und die Studienzeit enthält und in deutscher und auf Antrag in englischer Sprache verfasst wird.

III. Sonstige Regelungen für Prüfungen

§ 24 Zusatzfächer und Ergänzung des Studiums

(1) Die Studierenden können sich in weiteren als den gewählten Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Die Noten werden jedoch bei der Gesamtnotenbildung nicht berücksichtigt. Das Ergebnis von maximal zwei der Prüfungen in den Zusatzfächern wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen.

(2) Die Studierenden können nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften auch an Lehrveranstaltungen anderer Departments der HafenCity Universität Hamburg sowie an Lehrveranstaltungen anderer Hamburger Hochschulen teilnehmen.

§ 25 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung einschließlich des Erwerbs von Leistungsnachweisen, die Bachelor of Science-Prüfung erforderlich waren, getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Prüfungsleistungen mit der Note „nicht ausreichend“ bewerten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor of Science-Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelor of Science-Prüfung geheilt. Haben die Studierenden die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, gilt § 48 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der geltenden Fassung entsprechend.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

Die schriftlichen Ausarbeitungen für Prüfungs-, Prüfungsvor- und Studienleistungen werden den betreffenden Studierenden nach Bekanntgabe der Bewertung zurückgegeben. Dies gilt nicht für die Prüfungsarten Referat, die Protokolle der mündlichen Prüfungen und Kolloquien sowie für die Bachelorarbeit. Sie werden fünf Jahre aufbewahrt. Die Frist beginnt mit der Exmatrikulation zu laufen. Den Studierenden kann auf Antrag innerhalb dieser Frist Einsicht in die von ihnen erbrachten schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden sowie bei mündlichen Prüfungen und Kolloquien in die Prüfungsprotokolle gewährt werden.

§ 27 Widerspruch

(1) Über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten entscheidet ein Widerspruchsausschuss. Ihm gehören an:

1. ein durch die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten bestimmtes Mitglied der Verwaltung der Hochschule mit der Befähigung zum Richteramt,
2. je ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und der Studierenden aus dem Studiengang.

Die Mitglieder nach Satz 2 Nummer 2 sowie je zwei Stellvertretungen werden vom Departmentvortrag auf Vorschlag ihrer Gruppe für ein Jahr gewählt. Die Mitglieder nach Satz 2 Nummer 2 und ihre Stellvertretungen dürfen nicht zugleich einem der zuständigen Prüfungsausschüsse als Mitglied oder Stellvertretung angehören.

(2) Der Widerspruchsausschuss darf die Bewertung von Prüfungsleistungen nur daraufhin überprüfen, ob von den Prüfenden maßgebende Vorschriften nicht beachtet, von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen, allgemein gültige Bewertungsgrundsätze verkannt oder sachfremde Erwägungen angestellt wurden. Hält der Widerspruchsausschuss einen die Bewertung von Prüfungsleistungen betreffenden Widerspruch für begründet und ist nicht eine bestimmte Bewertung allein rechters, ordnet er an, dass schriftliche Arbeiten erneut zu bewerten sind und/oder andere Prüfungsleistungen erneut zu erbringen sind. Der Widerspruchsausschuss kann anordnen, dass andere Prüfende zu bestellen sind.

(3) Der Widerspruchsausschuss kann die an der Bewertung der angegriffenen Prüfungsleistung beteiligte Prüferin beziehungsweise den beteiligten Prüfer anhören. Die Prüferin oder der Prüfer ist im Rahmen der Anhörung befugt, die vom Widerspruchsausschuss beanstandete Bewertung zu verbessern.

IV. Schlussbestimmung

§ 28 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt einen Tag nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der HafenCity Universität Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2008/2009.